



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 23-25)
Titel	4. Gesetz betr. die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden, vom 23. Juni 1846, VII. 261.
Ordnungsnummer	
Datum	23.06.1846

[S. 23] Betr. Amort. von Inhaberpapieren siehe Art. 849 ff. OR.

1. Die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden, wohin bloße Kassascheine nicht gehören, wird von dem Obergerichte aus den Antrag desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Kreis die betreffende Aktiengesellschaft oder der Schuldner domizilirt ist, bewilligt.

2. Zur Auswirkung dieser Maßregel ist sowohl der Eigenthümer der verlorenen Urkunde als auch jeder andere, der ein rechtliches Interesse daran nachzuweisen vermag, berechtigt.

3. Das diesfällige Gesuch soll dem Präsidenten des kompetenten Bezirksgerichtes schriftlich eingereicht werden und folgendes enthalten: a. eine die verlorne Urkunde von den andern Urkunden der gleichen Art hinlänglich unterscheidende Bezeichnung derselben; // [S. 24] b. Die Darstellung der Umstände, unter denen der Petent die Urkunde erworben und wieder verloren habe.

Siehe Art. 850 OR.

4. Der Petent hat dem Bezirksgerichte für die von ihm angegebene Art des Erwerbes und Verlustes der Urkunde den Beweis zu leisten. Den Einvernahmen soll die Aufforderung zu genauer, vollständiger und gewissenhafter, an Eides Statt abzulegender Angabe und, wo das Gericht es je nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände angemessen erachtet, auch eine Verwarnung vor den Folgen leichtsinniger oder gar absichtlicher Entstellung oder Verheimlichung vorhergehen und, daß dieß geschehen sei, im Protokolle bemerkt werden.

Siehe Art. 850 OR.

5. Nach Durchführung des Beweisverfahrens, bei welchem auch den Vertretern der betreffenden Aktiengesellschaft oder dem Schuldner angemessene Mitwirkung gestattet werden soll, Übermacht das Bezirksgericht die Akten nebst seinem Antrage zu Erledigung des Gesuches dem Obergerichte.

6. Dieses beschließt je nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens entweder die Abweisung des Gesuches oder den Aufruf der verlorenen Urkunde durch die an dem Orte, an welchem der Verlust sich ereignet hat, sowie an dem Wohnorte des Petenten und in denjenigen Gegenden, in denen die fraglichen Urkunden vorzugsweise zirkuliren, am meisten verbreiteten öffentlichen Blätter.



7. Der Aufruf wird dem Beschlusse des Obergerichtes gemäß durch das Bezirksgericht drei Male in Zwischenräumen von je 6 Monaten und zwar jedes Mal in zwei aufeinanderfolgenden Nummern der im Sinne des § 6 bezeichneten Blätter erlassen und enthält gegen den Inhaber der verlorenen Urkunde die Androhung, daß ... siehe nun Art. 851 und 852 OR.

8. Wird binnen der festgesetzten Frist die verlorne Urkunde dem aufrufenden Gerichte vorgelegt, so ... siehe nun Art. 853 OR.

9. Wenn hingegen innerhalb der Frist keine Anzeige erfolgt ist, auch niemand in der Zwischenzeit den aufgerufenen Titel bei // [S. 25] der Aktiengesellschaft oder dem Schuldner irgendwie geltend gemacht hat, so soll das Bezirksgericht dem Obergerichte unter Wiedereinsendung der Akten, namentlich der Blätter, in welchen der Aufruf eingerückt war. Bericht und Antrag hinterbringen.

Siehe Art. 854 OR.

10. Hierauf erklärt das Obergericht den aufgerufenen Titel für erloschen und verfügt, daß an Stelle desselben dem Petenten durch die betreffende Aktiengesellschaft oder den Schuldner ein mit dem Visum des Gerichtes zu versehenes Duplikat ausgefertigt werden solle. In Spezialfällen, in denen eine weitere Garantie wünschbar erscheint, kann das Obergericht ausnahmsweise diese Maßregel an die Bedingung knüpfen, daß der Petent noch zwei Jahre lang jedem, der ein besseres Recht an den aufgerufenen Titel geltend machen würde, Rede zu stehen und hiefür Bürgschaft oder Realkaution zu leisten habe. Ansprüche auf diese Kaution werden von dem aufrufenden Gerichte beurtheilt.

Siehe Art. 856 OR.

Das Amortisationsdekret ist auf angemessene Weise zu publiziren.

Siehe Art. 855 OR.

11. Der Petent hat unter allen Umständen die über den Aufruf erlaufenden Kosten und Gebühren zu entrichten und auf Verlangen des Gerichtes hiefür einen angemessenen Vorschuß zu machen.

12. Das Obergericht ist ermächtigt, für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes reglementarische Bestimmungen zu treffen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]